

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit zur Ausbildung, als Fachkraft, Selbständiger oder auch aus familiären Gründen (z.B. §§ 18a/b/g, 21, 16a, 28, 30, usw. AufenthG) wechseln wollen ist dies bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Sollte dies Ihr Anliegen sein, schreiben Sie bitte eine Email mit aussagekräftigen Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, die letzten 3 Lohnzettel, Qualifikationsnachweise,...) an: abh@landkreis-coburg.de

Die Aufenthaltserlaubnisse für den vorübergehenden Schutz für ukrainische Staatsangehörige gemäß § 24 AufenthG wurden automatisch bis zum 04.03.2027 verlängert. Dies ergibt sich aus der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 22.10.2025.

Unsere Weisungslage sieht keine Neuausstellung des Aufenthaltstitels vor. Das Aufenthaltsrecht sowie die damit verbundene Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit bestehen kraft Verordnung fort. Auch ggf. bestehende Wohnsitzbeschränkungen gelten bis zum gesetzlichen Ablauf oder bis zu einer behördlichen Aufhebung.

Eine personalisierte Bestätigung stellen wir nicht aus, da die Verordnung im Bundesgesetzblatt vom 27.10.2025 veröffentlicht wurde und bundesweit gilt. Die entsprechenden Bundesgesetzblätter finden Sie online unter:

- Erste Verlängerung BGBl. 2023 I Nr. 334:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/334/VO.html>
- Zweite Verlängerung BGBl. 2024 I Nr. 363:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/363/VO.html>
- Dritte Verlängerung BGBl. 2025 I Nr. 252:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/252/VO.html>

Zur Bestätigung der Meldeadresse kann eine Kopie der Meldebescheinigung vorgelegt werden, die Ihnen bei der Meldebehörde ausgestellt wurde.

Das Aufenthaltsrecht bleibt bestehen, unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel alle aktuellen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gültigkeit, Adresse usw.) enthält. Sollten sich Änderungen ergeben haben, führen Sie bitte die entsprechenden Urkunden (zumindest in beglaubigter Kopie) mit.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch der Verlust des Aufenthaltstitels grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Neuausstellung begründet, da der vorübergehende Schutz weiterhin kraft

Verordnung gilt. Halten Sie vorsorglich eine Kopie des eAT und dem Zusatzblatt in Ihren persönlichen Unterlagen vor.

Falls Sie eine dienstliche Reise in einen Drittstaat wahrnehmen müssen, kann dies als Grund für die Neuausstellung bzw. Erteilung einer Fiktionsbescheinigung gelten. Dazu schreiben Sie bitte eine Email mit aussagekräftigen Unterlagen an: abh@landkreis-coburg.de

Auch eine eingeschränkte Nutzung der eID-Funktion sowie eine eingeschränkte Reisefreiheit stellen nach der derzeitigen Weisungslage keinen hinreichenden Grund für die Neuausstellung eines Aufenthaltstitels dar. Hintergrund ist, dass der Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG kraft Verordnung automatisch verlängert wurde und das Aufenthaltsrecht somit ununterbrochen fortbesteht. Für die Identitätsbestätigung im Rahmen der Nutzung staatlicher Online-Dienste besteht weiterhin die Möglichkeit, alternative Verfahren (z. B. PostIdent, Elster-Zertifikat) zu nutzen.

Falls Sie eine andere Staatsangehörigkeit als die ukrainische besitzen, unterliegt Ihre Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ebenfalls der automatischen Verlängerung, sofern Sie am 24.02.2022 im Besitz eines unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels, internationalen Schutzes oder eines vergleichbaren Schutzstatus in der Ukraine waren.

Bitte beachten Sie außerdem:

Die automatische Verlängerung gilt nur für Aufenthaltserlaubnisse, die am 01.02.2026 noch gültig waren.

Ihre Anfrage wird nicht gesondert beantwortet. Bitte sehen Sie von Anrufen sowie weiteren Anfragen zu diesem Thema ab. Falls Sie dazu noch Fragen haben oder die Bundesgesetzblätter nicht im Internet aufrufen können, wenden Sie sich bitte an die Migrationsberatungsstelle der Caritas.